

Recyclingquoten der EU-Verpackungsrichtlinie und des Verpackungsgesetzes in Deutschland

(in Prozent)	Aktuelle EU-Verpackungsrichtlinie ¹	Künftige EU-Verpackungsrichtlinie ¹		Verpackungsgesetz Deutschland ²	
	2008	bis 31.12.2025	bis 31.12.2030	ab 01.01.2019	ab 01.01.2022
Kunststoffe	22,5	50	55	58,5	63
Holz	15	25	30	-	-
Eisenhaltige Metalle	50	70	80	80	90
Aluminium	50	50	60	80	90
Glas	60	70	75	80	90
Papier, Pappe, Karton	60	75	85	85	90
Getränkekartonverpackungen	-	-	-	75	80
Sonstige Verbundverpackungen	-	-	-	55	70

¹ bezogen auf alle Verpackungsabfälle; ² bezogen auf Verpackungsabfälle privater Endverbraucher

Quelle: Umweltbundesamt

UBA begrüßt höhere Quoten im Verpackungsrecycling

Das Umweltbundesamt begrüßt die auf europäischer Ebene beschlossenen neuen Mindestquoten für das Recycling von Verpackungsabfällen. Auch die Verschiebung der Schnittstelle für die Quotenberechnung hin zum abschließenden Recycling bewertet die Behörde in ihrer Reaktion auf die endgültige Verabschiedung des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes positiv.

Die neuen Mindestquoten für das Recycling von Verpackungsabfällen ergeben sich aus den Änderungen an der Verpackungsrichtlinie. Aus Sicht des Umweltbundesamtes sind die Quoten – mit Ausnahme von Holz – durch die „anspruchsvollen Zielvorgaben“ des Verpackungsgesetzes in Deutschland voraussichtlich gut erreichbar. Für andere EU-Mitgliedstaaten mit aktuell geringem Recyclinganteil seien die Quoten hingegen durchaus anspruchsvoll. Dass Mitgliedstaaten die Recyclingquoten ohne Angabe von Gründen aussetzen können, bewertet das Umweltbundesamt kritisch.

Die Behörde begrüßt zudem, dass die Verpackungsrichtlinie auch Ansätze zur Stärkung der Wiederverwendung von Verpackungen enthält. Hier hätte sich das Umweltbundesamt allerdings konkretere Ansätze gewünscht. „Leider werden keine Anreize und Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung sowie zur Berücksichtigung des gesamten Lebensweges der Verpackungen geschaffen“, heißt es in der Stellungnahme. Wünschenswert wären beispielsweise Maßnahmen, die ökologische Kriterien wie die Vermeidung oder die Recyclingfähigkeit von Verpackungen in den Blick nehmen. Bei einer Steigerung des Recyclings von Verpackungsabfällen sei außerdem ein verstärkter Einsatz von Rezyklaten ebenso notwendig, betont das UBA.

Kritisch wertet die Behörde auch den geplanten Umgang mit biologisch abbaubaren Verpackungen. Deren Kompostierung sollte nicht, wie in der geänderten Verpackungsrichtlinie vorgesehen, zum Recycling gezählt werden, heißt es.

Mit Blick auf die veränderte Abfallrahmenrichtlinie wertet das Umweltbundesamt die neuen Recyclingziele für Siedlungsabfälle positiv. Aufgrund neuer Berechnungsmethoden seien diese Quoten auch für Deutschland anspruchsvoll und erforderten zusätzliche Anstrengungen zur Erreichung der Ziele.

Die neu eingeführten umfangreichen Mindestanforderungen im Bereich der erweiterten Produktverantwortung stoßen ebenfalls auf Zustimmung der Umweltbehörde, da die Hersteller dadurch stärker an den Entsorgungskosten ihrer Produkte beteiligt werden sollen. Allerdings sieht das Umweltbundesamt dafür vor allem bei Elektroaltgeräten und Altfahrzeugen Handlungsbedarf. Diese Bereiche seien jedoch explizit von den neuen Regelungen ausgenommen, merkt die Behörde kritisch an.

Begrüßenswert findet das Umweltbundesamt hingegen die künftig notwendigen konkreten Erfolgskontrollen von Abfallvermeidungsmaßnahmen in den Bereichen „Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ und „Stärkung der Wiederverwendung“. Für die Festlegung der Messmethoden werde den Mitgliedstaaten allerdings nur wenig Zeit gelassen. Aufgrund fehlender Datengrundlagen dürfte dies für viele Staaten eine große Herausforderung darstellen, schätzt die Behörde. □

Stadt Erkrath klagt gegen Erweiterung der ZDH Hubbelrath

Die für 2019 geplante Süderweiterung der Zentraldeponie Düsseldorf-Hubbelrath durch die Awista Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sorgt für Streit mit der Nachbarstadt Erkrath. Nachdem die Bezirksregierung Düsseldorf das Vorhaben Ende April genehmigt hat, will die Stadt Erkrath nun gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen. Das beschloss der städtische Haupt- und Finanzausschuss auf seiner letzten Sitzung am 8. Mai.

Wie berichtet (u.a. EUWID 52/2015), will Awista auf der Deponie Hubbelrath einen neuen DK II-Deponieabschnitt mit einem Ablagerungsvolumen von 2,6 Mio Kubikmetern und einer Laufzeit von 17 bis 18 Jahren einrichten. Damit sei die Abfallentsorgung im Einzugsgebiet Düsseldorf langfristig gewährleistet, heißt in der Mitteilung der Bezirksregierung zum Planfeststellungsbeschluss. Im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren von der Stadt Erkrath vorgetragene Einwendungen und Stellungnahmen hatte die Behörde in allen Punkten zurückgewiesen.

Die Stadt Erkrath hat grundsätzliche Bedenken gegen die Süderweiterung der Deponie Hubbelrath, die künftig unmittelbar bis zur Stadtgrenze Erkraths reicht. Aus Sicht der Stadt wird die erhebliche Auflastung durch die Deponieerhöhung zur Reduzierung des Porenvolumens der Altdeponie und damit zu einer zusätzlichen Grundwasserbelastung führen. Zudem hält die Stadt die Deponieerweiterung mit Blick auf den Landesabfallwirtschaftsplan und die Deponiebedarfe der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann für nicht erforderlich. Im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen daher alle Fraktionen einstimmig, innerhalb der Rechtsmittelfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen. □

EUWID | E-Paper

Bleiben Sie flexibel - im Büro oder unterwegs!

www.euwid-recycling.de/epaper

**RECYCLINGTECHNIK
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE**





- Ein- & Zweiwellenzerkleinerer
- Schneidmühlen
- Hammermühlen
- Scheiben- & Schwingsiebe
- Fördertechnik
- Recycling-Kompletanlagen

ZENO-Zerkleinerungsmaschinenbau Norken GmbH · ZENO-Platz 1 · D-57629 Norken
Tel.: +49 (0) 26 61 / 95 96 0 · Fax: +49 (0) 26 61 / 95 96 47 · info@zeno.de

www.zeno.de